



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 10 K 2842/18.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin, Az.: ■■■/19,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: ■■■■■-273,

Beklagte,

wegen Asyls, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung Somalia

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
ohne mündliche Verhandlung

am 30. August 2022

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht ■■■■■ als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. August 2018 verpflichtet,

der Klägerin den subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben somalische Staatsangehörige, reiste am ■■■■■ in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 8. Mai 2017 einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 2. August 2018 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte und die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab (Nr. 1 bis 3 des Bescheides) und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen (Nr. 4 des Bescheides). Zur Begründung führte die Beklagte aus: Die Klägerin habe keine Gründe genannt, die die Flüchtlingseigenschaft begründen könnten. Auch seien die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz mangels Gefahrendichte nicht gegeben.

Mit ihrer am 16. August 2018 erhobenen Klage macht die Klägerin geltend: Das Gebiet ihrer Heimat würde von Al-Shabaab kontrolliert. Nachdem Familienangehörige verschwunden wären habe ihr die Zwangsverheiratung gedroht.

Nachdem die Klägerin den Antrag auf die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz und den Antrag auf Asylanerkennung (Ziffer 1 und 2 des Bescheides der Beklagten vom 2. August 2018) mit Schriftsätzen vom 16. und 24. Juni 2022 zurückgenommen hatte, beantragt sie nunmehr sinngemäß (schriftsätzlich),

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. August 2018 zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zu gewähren.

Die Beklagte beantragt (schriftsätzlich),

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berichterstatterin konnte anstelle der Kammer entscheiden, weil diese ihr den Rechtsstreit nach § 76 Asylgesetz (AsylG) übertragen hat. Das Urteil konnte im schriftlichen Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergehen, § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Soweit die Klägerin ihre auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtete Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Soweit die Klägerin hingegen die Zuerkennung subsidiären Schutzes beantragt, ist die Verpflichtungsklage zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gemäß § 77 Abs. 1 AsylG einen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die Zuerkennung subsidiären Schutzes ist § 4 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorträgt, dass ihm in seinem Heimatland ein ernsthafter Schaden droht. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG gilt als ernsthafter Schaden im Sinne der Regelung u.a. eine ernsthafte indivi-

duelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Nach den vorliegenden Erkenntnismaterialien geht das Gericht von einem innerstaatlich bewaffneten Konflikt in Somalia aus. Von einem solchen ist auszugehen, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft werden muss und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grades an Gewalt ist (vgl. Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. November 2017, Az. 20 ZB 17.31538, juris, Rdn. 5 m.w.N.).

So liegt der Fall hier. Das VG Magdeburg (Urteil vom 6. April 2017, Az. 8 A 153/16 führt hierzu zutreffend aus:

„Somalia ist spätestens seit Beginn des Bürgerkriegs 1991 ohne flächendeckende effektive Staatsgewalt. Das Land zerfällt faktisch in drei Teile, nämlich das südliche und mittlere Somalia, die Unabhängigkeit beanspruchende „Republik Somaliland“ im Nordwesten und die autonome Region Puntland im Nordosten. In Puntland gibt es eine vergleichsweise stabile Regierung; die Region ist von gewaltsamen Auseinandersetzungen deutlich weniger betroffen als Süd-/Zentralsomalia. In „Somaliland“ wurde im somaliaweiten Vergleich das bislang größte Maß an Sicherheit, Stabilität und Entwicklung erreicht. In Süd- und Zentralsomalia kämpfen die somalischen Sicherheitskräfte mit Unterstützung der Militärmission der Afrikanischen Union AMISOM gegen die Al Shabaab-Miliz. Die Gebiete sind teilweise unter der Kontrolle der Regierung, teilweise unter der Kontrolle der Al Shabaab-Miliz oder anderer Milizen. Die meisten größeren Städte sind schon längere Zeit in der Hand der Regierung, in den ländlichen Gebieten herrscht oft noch die Al Shabaab. In den „befreiten“ Gebieten, zu denen seit August 2011 auch die Hauptstadt Mogadischu zählt, finden keine direkten kämpferischen Auseinandersetzungen mehr statt. Die Al Shabaab verübt jedoch immer wieder Sprengstoffattentate auf bestimmte Objekte und Personen, bei denen auch Unbeteiligte verletzt oder getötet werden (siehe Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 1. Januar 2017, Stand November 2016, S. 4 f.; Österreichisches Bundesasylamt, Analyse der Staaten-dokumentation – Somalia – Sicherheitslage, 25. Juli 2013, S. 29; siehe auch EGMR, Urteil vom 5. September 2013 – Nr. 886/11, [K.A.B. ./ Schweden] –, Rn. 87 ff.).

Das Auswärtige Amt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebe-relevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 1. Januar 2017, Stand November 2016, S. 4 f. :) führt aus: „Somalia hat den Zustand eines failed state überwunden, bleibt aber ein fragiler Staat. Gleichwohl gibt es keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind fragil und schwach. Die Autorität der Zentralregierung wird vom nach Unabhängigkeit strebenden Somaliland (Regionen Awdaal, Wooqoi Galbeed, Togheer, Sool, Sanaag) im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden radikal-islamistischen al-Schabaab-Miliz in Frage gestellt. In vielen Gebieten der Gliedstaaten Süd-/Zentralsomalias und der Bundeshauptstadt Mogadischu herrscht Bürgerkrieg. In den von al-Schabaab befreiten Gebieten kommt es zu Terroranschlägen durch diese islamistische Miliz.“ Soweit andere Quellen (Österreichisches Bundesasylamt, Analyse der Staatendokumentation – Somalia – Sicherheitslage, 25. Juli 2013, S. 43;...) davon ausgehen, dass sich die generelle Sicherheitssituation für die Bevölkerung Mogadischus verbessert habe, sind diese als veraltet und weniger aussagekräftig anzusehen. Denn der erreichte Zustand wird und wurde in allen Berichten als fragil bzw. unbeständig beschrieben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Somalia: Sicherheitssituation in Mogadischu – Auskunft der SFH-Länderanalyse, 25. Oktober 2013, S. 1; European Asylum Support Office, EASO Somalia seminar, 14 October 2014 – Summaries of Keynotes Presentations, 1. Dezember 2014, S. 4; Danish Immigration Service, South Central Somalia – Country of Origin Information for Use in the Asylum Determination Process, September 2015, S. 49). Die Al Shabaab vollzieht nunmehr eine asymmetrische Kriegsführung, die insbesondere gezielte Attentate, den Einsatz von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen und überfallartige Angriffe (sog. „hit and run“) umfasst (Danish Immigration Service, South Central Somalia – Country of Origin Information for Use in the Asylum Determination Process, September 2015, S. 9; siehe auch European Asylum Support Service, EASO Country of Origin Information report – South and Central Somalia – Country Overview, August 2014, S. 85; vgl. auch EGMR, Urteil vom 5. September 2013 – Nr. 886/11 [K.A.B. ./. Schweden] –, Rn. 88; OVG Rheinl.-Pfalz, Urteil v. 16.12.2015, 10 A 10689/15; VG Regensburg, Urteil v. 31.03.2014, RN 7 K 13.30434; VG München, Urteil v. 23.01.2014, M 11 K 13.31193; VG Braunschweig, Urteil v. 19.03.2014, 7 A 175/13; juris; VG Potsdam, GB v. 28.12.2016, VG 6 K 2717/16.A; n.v.).“

Nach den Erkenntnisquellen geht das Gericht auch von einem innerstaatlichen Konflikt gerade in Mogadischu, dem Ankunftsort der Klägerin aus. In vielen Teilen Mogadischus verübt die islamistische Al-Shabaab-Miliz Anschläge, insbesondere gegen Restaurants, Hotels und Regierungsgebäude, bei denen regelmäßig auch Zivilpersonen betroffen sind. Es kommt immer wieder zu sicherheitsrelevanten Zwischenfällen, von denen nahezu das gesamte Stadtgebiet betroffen ist (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 1. Januar 2017, Seite 5 und vom 28. Juni 2022, Stand Mai 2022, S. 6; Amnesty International, Report 2017 Somalia, Seite 1, Verwaltungsgericht Darmstadt, Urteil vom 18. Mai 2016 - 3 K 977/14.DA.A -, juris, Rdn. 30 ff.; VG Cottbus, Urteil vom

17. Januar 2018, Az. 6 L 322/16.A, Rdn.15). Wie das Auswärtige Amt (Bericht über die asyl-und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 4. März 2019) feststellt, kam es „am 14. Oktober 2017 zu einem der verheerendsten Anschläge der Geschichte Somalias mit über 500 Todesopfern und zahlreichen Verletzten. Ein LKW brachte eine Sprengladung in einer belebten Kreuzung in Mogadischu zur Detonation. Die Al-Shabaab Miliz wird hinter dem Anschlag vermutet, hat sich jedoch nicht offiziell dazu bekannt. Seitdem hat es wiederholt Anschläge im Stadtgebiet von Mogadischu mit bis zu 40 Todesopfern gegeben.“

Auch ist vorliegend eine ernsthafte individuelle Bedrohung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG gegeben. Hierzu fasst das VG Potsdam (Gerichtsbescheid vom 28. Dezember 2016, Az. VG 6 K 2717/16.A) treffend zusammen, „dass es für Zivilpersonen in Mogadischu derzeit Lebensschicksal ist, „nicht zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort“ zu sein, und diese dadurch jederzeit einer solchen individuellen Bedrohung ihres Lebens ausgesetzt sind...“ (vgl. hierzu auch VG Potsdam, Urteil vom 14. Mai 2019, Az. VG 10 K 2385/16.A; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. September 2021, Az. OVG 3 N 279.19 und vom 30. Juni 2022, Az. OVG 4 N 48722).

Für eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG muss die willkürliche Gewalt beim Fehlen individueller gefahrerhöhender Umstände ein besonders hohes Niveau für die Zivilbevölkerung erreichen. Hierzu bedarf es Feststellungen zur Gefahrendichte, die neben einer annäherungsweise quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos auch eine wertende Gesamtschau zur individuellen Betroffenheit des Ausländers umfassen (BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020, Az. 1 C 11.19).

Eine solche Gefahrendichte bezüglich jedermann im oben genannten Sinne liegt in Somalia zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) nach Auffassung des Gerichts vor. Dabei ist eine vom Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung geforderte Bewertung der Gefahrendichte auf Grund einer quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Gegenüberstellung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und der Akte willkürlicher Gewalt, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011, Az. 10 C 13.10 und vom 13. Februar 2014, Az. 10 C 6.13) für

Somalia nicht möglich (so auch VG Darmstadt, Urteil vom 18. Mai 2016, a.a.O., m.w.N.; VG Wiesbaden, Urteil vom 14. März 2019, Az. 7 K 1139/17.WI.A), da es auf Grund der mangelhaften Auskunftslage sowohl an gesicherten Einwohnerzahlen als auch an belastbaren Opferzahlen fehlt (VG Cottbus, a.a.O., Rdn. 19).

Im Übrigen ist nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021, Az. C 901/19) Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes dahin auszulegen, dass er der Auslegung einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach die Feststellung einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson in Folge „willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts“ im Sinne dieser Bestimmung in Fällen, in denen diese Personen nicht auf Grund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist, voraussetzt, dass das Verhältnis der Zahl der Opfer in den betreffenden Gebiet zur Gesamtzahl der Bevölkerung dieses Gebiets eine bestimmte Schwelle erreicht. Danach ist Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass zur Feststellung, ob eine ernsthafte individuelle Bedrohung im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist, eine umfassende Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Situation des Herkunftslandes des Antragstellers kennzeichnenden Umstände, erforderlich ist.

Im Rahmen der insoweit vorliegend gebotenen wertenden Gesamtwürdigung der individuellen Betroffenheit des Ausländers ist nach Auffassung des Gerichts einzustellen, dass ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt durch die von der Al-Shabaab-Miliz vollzogene asymmetrische Kriegsführung besteht. Die Sicherheitslage in Mogadischu ist prekär und von zahlreichen, nicht vorhersehbaren, nicht kalkulierbaren Akten willkürlicher Gewalt geprägt, denen die Zivilbevölkerung weitgehend schutzlos ausgesetzt ist (so auch VG Cottbus, a.a.O.). Wirksame Möglichkeiten der Vorwarnung oder Verhinderung existieren ersichtlich nicht, wie etwa die Anschlagsserie vom Oktober 2017 zeigt, als nur knapp 2 Wochen nach dem bislang oben dargestellten schwersten Terroranschlag in der Geschichte Somalias, der mehr als 500 Todesopfer und ca. 300 Verletzte forderte, erneut zwei Autobomben im Stadtgebiet

explodierten und über 25 Menschen töteten und mehr als 30 weitere verletzten (vgl. [www.spiegel.de/politik/ausland/somalia - Zahl - der – Toten – nach – Anschlag – in – Mogadischu – steigt – weiter](http://www.spiegel.de/politik/ausland/somalia-Zahl-der-Toten-nach-Anschlag-in-Mogadischu-steigt-weiter), Bericht vom 16. Oktober 2017 „Terroranschlag in Somalia – Zahl der Toten steigt weiter“); [www.tagesschau.de/ausland/somalia - Mogadischu - Anschlag – 101](http://www.tagesschau.de/ausland/somalia-Mogadischu-Anschlag-101) (Bericht vom 29. Oktober 2017 „Erneut tödlicher Anschlag mit Autobomben“).

Am 14. Dezember 2017 gab es bei einem Anschlag auf eine Polizeikaserne 18 Tote und 15 Verletzte ([https://www.derstandard.de/story/2000070380036/mindestens-18.tote-bei selbstmordanschlag-auf-polizei-in-somalia](https://www.derstandard.de/story/2000070380036/mindestens-18-tote-bei-selbstmordanschlag-auf-polizei-in-somalia)), am 7. Juli 2018 detonierten zwei Autobomben vor einem Regierungsgebäude und forderten zahlreiche Tote und Verletzte (<https://www.dw.com/de/schwerer-anschlag-in-mogadischu/a-44565597>). Diese Anschläge setzten sich weiterhin fort. Nach dem Bericht von Accord vom 31. Januar 2019 führte die Al-Shabaab in Mogadischu zwischen dem 23. August und 13. Dezember 2018 weiterhin Angriffe und gezielte Attentate mittels in oder an Fahrzeugen angebrachten improvisierten Sprengsätzen und ferngezündeten Sprengsätzen aus. Im November 2018 wurden insgesamt 91 Zivilistinnen getötet und 143 weitere verletzt. Al-Shabaab war für 89 % der Opfer und 19 Fälle von Entführungen verantwortlich. Am 9. November 2018 kam es zur Detonation von drei Sprengsätzen durch Selbstmordattentäter und einem Schusswechsel mit Sicherheitskräften der in Mogadischu. Die Ziele der Anschläge waren zwei Hotels und ein Polizeihauptquartier. 53 Personen wurden getötet und über 100 Personen verwundet. Den Berichten von www.tagesschau.de/Ausland/Somalia-Anschlag-121.html sind am 10. November 2018 vor einem Hotel in Mogadischu drei Autobomben explodiert, wobei mindestens 39 Menschen starben. Am 22. Dezember 2018 kamen 16 Menschen bei einem Doppel-Bombenanschlag in Mogadischu ums Leben (www.tagesschau.de/Ausland/Somalia-Anschlag-123.html). Am 4. Februar 2019 explodierte ein Fahrzeug mit Sprengstoff am Eingang eines Einkaufszentrums in Mogadischu und tötete 11 Menschen ([www.spiegel.de/politik/Ausland/somalia-Autobombenanschlag in Mogadischu](http://www.spiegel.de/politik/Ausland/somalia-Autobombenanschlag-in-Mogadischu)). Am 28. Februar 2019 explodierte eine Autobombe vor einem Hotel und forderte 29 Tote und 80 Verletzte (<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-02/somalia-anschlag-mogadischu-angriff-tote>), am 23. März 2019 explodierte eine Autobombe vor einem Regierungsgebäude ([https://www.dw.com/de/tote-bei angriff-auf-ministerien-in-somalia/a-48039088](https://www.dw.com/de/tote-bei-angriff-auf-ministerien-in-somalia/a-48039088)), am 28. März 2019 vor einem Restaurant und forderte viele Tote und Verletzte (<https://www.dw.com/de/tote-bei-bombenanschlag-in-somalia/a-48102479>).

Zwischen dem 23. März 2019 und dem 28. Dezember 2019 kam es zu diversen Anschlägen seitens der Al-Shabaab in Mogadischu auf Restaurants, Hotels, Universität- und Regierungsgebäude durch Selbstmordattentäter mit Autobomben mit zwischen jeweils 20 und 148 Verletzten und 15 bis 83 Toten (Mindestens 21 Tote bei Selbstmordanschlag in Mogadischu – news.ORF.at; www.start.umd.edu/gtd/search/IncidentSummary.aspx?gtdid=201906150004; www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-07/somalia-sprengstoffanschlag-mogadischu-terrormiliz-al-shabaab;

www.start.umd.edu/gtd/search/IncidentSummary.aspx?gtdid=201912210001).

Am 28. Dezember 2019 wurden bei einem Sprengstoffattentat von Al-Shabaab in Mogadischu mehr als 90 Menschen getötet (Auswärtiges Amt, Bericht über die Asyl- und Abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 18. April 2021, S. 19). Auch im Jahre 2020 wurden entsprechende Anschläge in Mogadischu und anderen Städten auf Restaurants und Hotels (z. B. am 16. August 2020 durch einen Selbstmordattentäter mit Autobombe auf ein Luxushotel mit 17 Toten und 28 bis 40 Verletzten (<https://www.tonline.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id88409026/somalia-terrorangriff-auf-hotel-in-mogadischu-mindestens-17-tote.html>)) verübt. Einem Bericht von ACCORD (ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: [ecoi.net](https://www.ecoi.net)-Themendossier zu Somalia: Sicherheitslage, 28. August 2020, <https://www.ecoi.net/de/laender/somalia/themendossiers/sicherheitslage/>) zufolge war die Sicherheitslage zwischen dem 5. Mai und 4. August 2020 weiterhin volatil. Beim Großteil der Zwischenfälle handelte es sich danach um Tötungen und Schusswaffengebrauch im Zusammenhang mit Verbrechen und Al-Shabaab-Angriffe.

Am 3. April 2021 kam es in Mogadischu zu einem Anschlag der Al-Shabaab auf einen bei jungen Menschen beliebten Teeshop mit 5 Toten und diversen Verletzten (Islamisten verüben Anschläge in Somalia | Aktuell | Afrika | DW | 3.04.2021). Am 11. Juli 2021 kam es zu weiteren zwei Anschlägen mit 10 Toten und 20 bis 30 Verletzten bei einem Attentat auf einen Polizeichef in der Nähe eines Krankenhauses, dabei erfolgte die Zerstörung mehrerer Häuser. Nach einer Analyse der Deutschen Welle (Tote und Verletzte bei zwei Terroranschlägen in Mogadischu | Aktuell Afrika | DW | 11.07.2021) „befindet sich das Land in einer schweren politischen Krise. Die Amtszeit des amtierenden Präsidenten Mohammed Abdullahi Farmajo lief im Februar 2021 ab. Die geplanten Wahlen wurden jedoch verschoben und die Amtszeit Farmajos um zwei Jahre verlängert. Die Opposition weigert sich, dies anzuerkennen. So

kam es in den vergangenen Wochen und Monaten wiederholt zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen politischen Lagern. Die Miliz Al-Shabaab nutzt diese Instabilität offenbar aus, um ihren Einfluss auszubauen. Nach Angaben der Vereinten Nationen haben seit dem 25. April 2021 bis zu 100.000 Menschen aus Angst vor Gewalt die Hauptstadt verlassen.“

Am 25. November 2021 gab es bei einem Anschlag der Al-Shabaab in Mogadischu auf ein UN-Auto vor einer Schule 17 Verletzte (darunter 11 Kinder) und 8 Tote, wobei das Schulgebäude einstürzte; Anschlag vor einer Schule in Somalia | Aktuell Afrika | DW | 25.11.2021.

Bei den jüngsten Angriffen vom 19. Januar 2022 (Anschlag der Al-Shabaab auf Restaurant mit Zivilisten und Soldaten, mindestens 5 Tote, 14 Verletzte; Somalia: Selbstmordattentäter tötet 5 Menschen im Restaurant (rnd.de) und 16. Februar 2022 (Anschlag der Al-Shabaab in Mogadischu auf Polizeistation mit Autobomben, mindestens 9 Tote (darunter 2 Kinder), Zusammensturz eines Hauses; Somalia: Tote bei schwerer Terrorattacke in Mogadischu (faz.net)) setzte sich die Anschlagsserie fort.

Das Auswärtige Amt schätzt in seiner Reisewarnung vom 22.3.2022 die Sicherheitslage wie folgt ein: „Es kommt in Somalia und der Hauptstadt Mogadischu neben schweren Anschlägen auch immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen mit mutmaßlichen Al-Shabaab Kämpfern, die oftmals zahlreiche Todesopfer und Verletzte fordern. Ziel dieser Angriffe sind Sicherheitskräfte und Regierungseinrichtungen, aber auch Hotels, Märkte und andere öffentliche Einrichtungen. Anfang 2017 war auch der Mogadischu International Airport Ziel von Terrorangriffen. Neben der hohen Gefahr, Opfer von Terrorismus zu werden, besteht eine erhebliche Gefährdung durch Kampfhandlungen, Piraterie sowie kriminell motivierter Gewaltakte. Im Fall einer Notlage (gesundheitlich, kriminalitäts- über kriegsbedingt) fehlen weitgehend funktionierende staatliche Stellen, die Hilfe leisten könnten. Der Aufenthalt in Somalia ist grundsätzlich sehr gefährlich...“

Das insoweit für die Zivilbevölkerung Mogadischus bestehende beachtliche Risiko, jederzeit „zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort“ zu sein, beschränkt die Gefahrensituation der Menschen nicht (so aber VG Minden, Urteil vom 7. Juli 2017, Az. 10 K 1871/14.A, juris, Rdn. 130), sondern definiert sie vielmehr insbesondere im Hinblick auf ihre hohe Relevanz und ihre Unvorhersehbarkeit im Sinne einer ernsthaften individuellen Bedrohung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG (vgl. VG Cott-

bus, a.a.O.; Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 11. Dezember 2015, Az. VG 6 K 1733/14.A, S. 12, UA).

Insoweit kann auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung nicht auf Personen beschränkt werden, die auf Grund der Zielrichtung der terroristischen Anschläge zu sogenannten Risikogruppen gehören wie etwa Angehörige der Sicherheitskräfte und regierungsnahe Politiker, Regierungs- und Verwaltungsangestellte, Richter, Mitarbeiter von UN-Organisationen sowie Journalisten oder Geschäftsleute (so aber Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 20. Juni 2017, Az. 14 AK 7056/16.A). Denn es gehört zum Wesen der asymmetrischen Kriegsführung, dass insbesondere durch Explosionen herbeigeführte Terroranschläge regelmäßig auch in der Nähe sich aufhaltende Unbeteiligte treffen.

Auch kann die Klägerin sich nicht dieser Gefahrenlage durch die Rückkehr in einen anderen Teil seines Heimatlandes entziehen (§ 4 Abs. 3 AsylG i.V.m. § 3 e) Abs. 1 AsylG). Denn die Kampfhandlungen und Willkürmaßnahmen der Milizen sowie die Auseinandersetzung zwischen den einzelnen somalischen Clans machen es schwierig bis unmöglich, Zufluchtsgebiete etwa in Somaliland oder Puntland zu erreichen. Zudem sind wegen der allgemeinen schwierigen Wirtschafts- und Versorgungslage die Überlebenschancen von Personen, die nicht vor Ort im Rahmen familiärer Verbindungen unterstützt werden können, sehr fraglich. Lokale Rivalitäten stellen zusätzlich auch in vermeintlich sicheren Zufluchtsgebieten für Rückkehrer je nach Clanzugehörigkeit schwer einzuschätzende, möglicherweise aber lebensbedrohende Gefahren dar, zumal nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom Januar 2017 derartige relativ sichere Zufluchtsgebiete ohnehin sehr schwierig zu bestimmen sind. Letztlich sind zudem die Aufnahmekapazitäten der Zufluchtsgebiete ohnehin sehr begrenzt, da mehr als eine Million Binnenvertriebene bereits in Flüchtlingslagern und Camps Unterschlupf gesucht haben (vgl. VG Darmstadt, a.a.O.; Rdn. 42).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83 b AsylG.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

■■■■■

Beglaubigt

■■■■■

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

